

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 29. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dezember 2021)

zum Thema:

Booster für alle?

und **Antwort** vom 13. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
– Krisenstab –

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10448
vom 29. Dezember 2021
über Booster für alle?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen mit Pflegegrad haben bisher eine Drittimpfung gegen Corona (Booster) erhalten? Dies entspricht welchem Anteil der Gesamtgruppe der Pflegebedürftigen?

Zu 1.:

Laut Pflegestatik leben in Berlin 158.368 Personen mit Pflegegrad. Über den Anteil der Personen die eine Drittimpfung erhalten haben kann keine Aussage getroffen werden, da bei der Dokumentation der Impfungen sensible Daten wie ein Pflegegrad oder Pflegebedürftigkeit zur Wahrung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datensparsamkeit nicht erfasst werden, so dass dies in der Auswertung der Imp fzahlen nicht aufgeführt wird.

2. Wie viele dieser Gruppe leben in stationären Pflegeeinrichtungen? Damit ist welcher Anteil der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen dreifach geimpft?

Zu 2.:

Mobile Impfteams haben in 183 vollstationären Pflegeeinrichtungen (von 282) Impfungen vor Ort durchgeführt. Im Zuge dessen wurden 20.243 Auffrischimpfungen durchgeführt. Diese wurden primär an Pflegebedürftige ausgereicht, jedoch wurden auch Auffrischimpfungen beim Personal vorgenommen. Die weiteren Pflegeeinrichtungen haben einen Termin durch ein Mobiles Impfteam abgelehnt. Der Anteil kann nicht berechnet werden, da dem Senat keine tagesaktuellen Belegungszahlen vorliegen.

3. Wie viele Menschen mit Pflegegrad, die ambulant versorgt werden und zu Hause leben, haben die Drittimpfung bereits erhalten? Dies entspricht welchem Anteil der ambulanten Pflegefälle in Berlin?

Zu 3:

Diese Daten werden nicht erfasst; s. auch Antwort zu Frage 1.

4. Treffen Medienberichte zu, dass es zumindest in Teilen Berlins unmöglich ist, niedergelassene Ärzte zu finden, die Pflegebedürftige zu Hause impfen?

Zu 4:

Hinreichend verbindliche Informationen hierzu liegen dem Land Berlin nicht vor, weil eine systematische Erfassung des Angebotes der Haus- und Fachärzte zur Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen nicht erfolgt. Einzelne Anfragen von immobilen Bürgerinnen und Bürgern, die nach eigenen Angaben kein COVID-19-Schutzimpfangebot über ihre Haus- oder Facharztpraxis erhalten konnten, wurden in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin bearbeitet.

5. Wenn ja, wie soll dieses Problem für eine immobile Zielgruppe gelöst werden?

Zu 5:

In Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin werden Lösungen zur Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen für immobile Personen in der eigenen Häuslichkeit erarbeitet. Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin vermittelt zwischen den Praxen und zu impfenden Personen und versucht alternative Impfangebote zu ermöglichen. So findet voraussichtlich am 8. Januar 2022 eine Impfkaktion statt, in deren Rahmen etwa 20 immobile Menschen in Berlin geimpft werden, die bislang noch kein Impfangebot von ihrer jeweiligen Haus- oder Facharztpraxis erhalten haben.

6. Ist geplant eine Übersicht – online und analog – anzubieten, derjenigen Ärzte die beim Hausbesuch impfen?

Zu 6:

Nein, das Angebot einer zentralen Übersicht des Landes Berlin zu Praxen, die in der Häuslichkeit COVID-19-Schutzimpfungen anbieten, ist nicht geplant.

7. Wenn nein, warum nicht?

Zu 7:

Die Kontaktdaten zu Praxen, die COVID-19-Schutzimpfungen anbieten, werden u. a. auf dem Onlineportal der Kassenärztlichen Vereinigung angezeigt.

8. Ist gewährleistet, dass jedem Patienten, gerade aus der Gruppe der Pflegebedürftigen, bei einem Krankenhausaufenthalt automatisch eine Boosterimpfung anzubieten?

Zu 8:

Nach § 3 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes gehören Krankenhäuser zu den Leistungserbringern, die Coronavirus-Schutzimpfungen verabreichen dürfen, sofern die Person einen Anspruch auf eine COVID-19-Schutzimpfung hat. Welche Personen das sind, ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung. Demnach kann anspruchsberechtigten Patientinnen und Patienten, die eine Coronavirus-Schutzimpfung erhalten möchten, bei einem Krankenhausaufenthalt eine Boosterimpfung grundsätzlich angeboten werden.

9. Wenn nein, warum nicht?

Zu 9:

Entfällt; siehe Antwort zu Frage 8.

10. Treffen Medienberichte zu, dass ambulant versorgte Pflegebedürftige, die aber nicht mehr „Taxifähig“ sind, von Krankenkassen die Nutzung von Krankentransporten zu den Impfzentren verwehrt wird?

Zu 10:

Nach Kenntnis des Senats halten sich die in Berlin tätigen Krankenkassen an die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 60 SGB V in Verbindung mit der Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) zum qualifizierten Krankentransport.

Danach ist gemäß der Krankentransport-Richtlinie für den Fall der Notwendigkeit eines qualifizierten Krankentransports für eine Fahrt in ein Corona-Impfzentrum, die medizinisch-fachliche Betreuungsnotwendigkeit während der Fahrt vorab per ärztlicher Verordnung (Muster 4) zu begründen.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung wird die Kostenübernahme am Maßstab der Regelungen des § 60 SGB V i. V. m. der KT-RL von den Krankenkassen geprüft und kann gegebenenfalls erteilt werden. Ist die medizinische Notwendigkeit nicht begründet, kann durch die Krankenkassen keine Kostenübernahme erfolgen. Dabei obliegt es nicht den Krankenkassen über die medizinisch-fachliche Betreuungsnotwendigkeit zu entscheiden. Hierfür ist Bestätigung des ausstellenden Arztes bzw. der ausstellenden Ärztin entscheidend.

Bei Fehlen dieser Bestätigung durch den behandelnden Arzt /die behandelnde Ärztin, kann es im Ergebnis zu Ablehnungen der qualifizierten Krankentransporte auf der Grundlage der gesetzlichen Voraussetzungen kommen.

11. Wenn ja, wie will der Senat dieses Problem beheben?

Zu 11:

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 10.

12. Ist der Senat grundsätzlich der Meinung, über die Möglichkeit der Boosterimpfung für Pflegebedürftige alle Informationswege bereits genutzt zu haben?

Zu 12:

Der Senat steht in regelmäßigem Austausch mit den Verbänden der Pflegelandschaft. Diese wiederum haben engen Kontakt zu den Mitgliedseinrichtungen, die ihrerseits im engen Kontakt mit den Pflegebedürftigen und deren An- und Zugehörigen stehen. Der Senat nutzt diese Informationswege.

Aufgrund der generell hohen Impfbereitschaft in dieser Zielgruppe kann davon ausgegangen werden, dass die Informationen umfänglich und ausreichend waren und sind.

13. Welche weiteren Schritte plant der Senat, um gerade für diese besonders vulnerable Gruppe eine hohe Drittimpfungsbereitschaft zu erreichen?

Zu 13:

Die Mobilen Impfteams des Landes Berlin, betrieben durch die vom Land Berlin beauftragte Betreibergesellschaft und weitere Hilfsorganisationen, versorgen Pflegebedürftige mit Auffrischimpfungen. Die Impfbereitschaft in dieser Gruppe wird insgesamt als hoch wahrgenommen.

Berlin, den 13. Januar 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung